

**Der Wiener Gewerbeoffenschaftsverband und die Preistreiberverordnung.**

Der Wiener Gewerbeoffenschaftsverband nahm anlässlich der neuen Preistreiberverordnung Stellung, die er im allgemeinen wärmstens begrüßte, aber an die Regierung das Ersuchen richtete, verschiedene Unklarheiten der Verordnung, die auch reelle Gewerbetreibende in Gefahr der Bestrafung bringen können, zu beseitigen. H. Wieröckl führte u. a. aus: Die Gerichte sagen, da die Warenpreise allgemein auf das 3- und 4fache gestiegen seien, ergebe sich, wenn das Nutzenprozent dasselbe bleibt wie im Frieden, bei der einzelnen Ware ebenfalls ein 3- bis 4facher Gewinn gegen früher, was anstatthast sei. Dabei wird außer Acht gelassen, daß auch die Spesen höher geworden sind und daß der Absatz wegen Mangels an Ware vermindert wurde. Eine Härte liegt auch in der Bestimmung, daß schon beim dritten Falle einer Höchstpreisüberschreitung die Gewerbeentziehung stattfinden kann. Es handelt sich zuweilen um kleinere Uebertretungen. Es kommen Fälle vor, daß Gewerbetreibende von der Preistreiberi freigesprochen, aber wegen Höchstpreisüberschreitung von der politischen Behörde bestraft werden; trotz Freispruches wird ihnen beim dritten Falle das Gewerbe, also die Grundlage ihrer Existenz, entzogen. Die Versammlung beschloß dann, wegen Errichtung behördlicher Preisausmittlungsstellen und Milderung der Bestimmungen über die Gewerbeentziehung bei der Regierung vorstellig zu werden.